

Erlass einer Außenbereichssatzung (Lückenfüllungssatzung) für die Ortschaft Hienraching, Gemeinde Steinkirchen

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) i.V.m. Art. 23 GO (i.d. F. vom 26.07.1997; GVBl S. 344, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Steinkirchen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens beim Landratsamt Erding folgende Lückenfüllungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Steinkirchen werden gemäß den im beigegeführten Lageplan (M 1 : 1.000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
Der Lageplan vom 18. Februar 2004 sowie die Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben / kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben / kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen

oder

- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

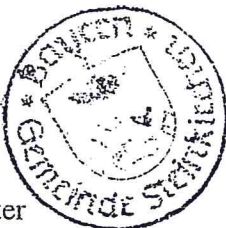
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinkirchen, 11. Mai 2004

Gemeinde Steinkirchen

FuK

Fertl
1. Bürgermeister



Gemeinde Steinkirchen

Lageplan M 1 : 1.000

für die Außenbereichssatzung
(Lückenfüllungssatzung)
für den Bereich Hienraching

18.02.2004

